

Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des ESF Plus Programms 2021 - 2027 Mecklenburg-Vorpommern

Grundsätze zur Förderung von Beratungsmaßnahmen für Kommunen zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung in ländlichen Regionen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 25.11.2022 – IX-400-00000-2022/926-001–

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) nach Maßgabe

- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
 - der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, L 261, S. 58, L 450, S. 158),
 - der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, L 421, S. 75),
- b) des von der Europäischen Kommission am 24.06.2022 genehmigten ESF Plus Programm 2021 - 2027 Mecklenburg-Vorpommern (CCI-Code 2021DE05SFPR009),
- c) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) und
- d) dieser Verwaltungsvorschrift.

Zuwendungen zum Zweck der Schaffung eines Beratungsangebots, welches die Kommunen bei der Verbesserung der Gesundheitsversorgung in ländlichen

Regionen unterstützen soll. Mit der Gewährung der Zuwendung soll den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen in der ambulanten ärztlichen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern begegnet werden.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Gegenstand der Zuwendung sind der Aufbau und der Betrieb (inklusive Öffentlichkeitsarbeit) eines landesweiten Beratungsangebotes. Dieses Angebot hat das Ziel, die Kommunen bei der Verbesserung der ambulanten ärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns durch Beratungsleistungen und die Vernetzung von Akteuren und Kooperationspartnern des Gesundheitswesens zu unterstützen. Das Angebot soll eine zentrale Anlaufstelle bilden und durch die Beratung zu einer Schnittstelle zwischen den Kommunen und den Akteuren des Gesundheitswesens werden.

- 2.2 Die Beratung richtet sich dabei an:

- a) Gemeinden, Ämter, Landkreise,
- b) Verantwortung tragende Personen aus Kommunalpolitik und -verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern, welche die ärztliche Versorgung voranbringen wollen, und
- c) Agierende mit Interesse an einer Trägerschaft ambulanter ärztlicher Versorgungsstrukturen oder allgemeinen Interessen im Bereich der ambulanten ärztlichen Gesundheitsversorgung.

- 2.3 Eine Beratung von Ärztinnen und Ärzten, die eine Niederlassung planen oder eine Nachfolge suchen, kann auch durch die Vermittlung an die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern erfolgen. Beratungsleistungen für Ärztinnen und Ärzte können im Rahmen dieser Zuwendung ergänzend zum Angebot der Kassenärztlichen Vereinigung erbracht werden, wenn sie nicht Gegenstand der Beratungsleistungen der Kassenärztlichen Vereinigung sind. Gleiches gilt für die Kassenzahnärztliche Vereinigung.

- 2.3 Insbesondere folgende Leistungen werden angeboten:

- a) Individuelle direkte Fachberatung im Rahmen einmaliger Beratungs- oder Informationsgespräche oder durch langfristiger Beratung und Begleitung der Ansiedlungsprozesse von Ärztinnen und Ärzten in den Kommunen,
- b) Vermittlung an weiterführende Beratungsangebote,
- c) Vermittlung, Vernetzung und Koordinierung der Ratsuchenden und Agierenden sowie
- d) Erstellung und Bereitstellung von Informationsmaterialien.

- 2.5 Die Leistungen des Beratungsangebotes sollen sich dabei maßgeblich nach den Bedarfen der in Nummer 2.2 und 2.3 genannten Agierenden richten. Themen der Beratung und Vermittlung wären beispielsweise:

- a) Zulassung, Niederlassung, Nachfolge,
- b) Innovative Betreiberformen und Kooperationsmodelle,
- c) Rechtliche Fragen,
- d) Finanz-und betriebswirtschaftliche Beratung,
- e) Förderprogramme,
- f) Projektmanagement,
- g) Infrastruktur und Kultur sowie
- h) Familie und Sozialleben.

2.6 Ländliche Regionen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Kommunen, welche nach der Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 322, 814, 872) nicht als Kernstadt gelten. Damit entfallen die Kernstädte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Stralsund, Greifswald und Wismar für das Beratungsangebot.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein, die weder Träger noch Betreiber medizinischer Einrichtungen sind. Ausgeschlossen sind außerdem Körperschaften des Gesundheitswesens sowie Gebiets- und Bundkörperschaften.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn das Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird. Die Zuwendung setzt die Einreichung eines Konzepts der Antragstellenden im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens voraus, welches Beschreibungen der geplanten Inhalte des Beratungsangebots nach Nummer 2 enthält und darstellt, dass Leistungen für alle ländlichen Regionen des Landes angeboten werden sollen.

4.2 Die Antragstellenden müssen für die Projektdurchführung fachlich und organisatorisch geeignet sein.

4.3 Eine Gewährung von Zuwendungen setzt eine positive Auswahlentscheidung im Interessenbekundungsverfahren voraus.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteil- oder in Ausnahmefällen als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Im Fall einer Anteilfinanzierung beträgt die Höhe der Zuwendung 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Zuwendungsfähig sind die pauschalierten Ausgaben für das angestellte Personal auf der Basis von Einheitskosten (Personalkostenpauschale). Die Höhe der Personalkostenpauschale ist durch den Erlass zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern (Erlass ESF-PKP) geregelt. Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

- 5.3 Zuwendungsfähig sind zudem die pauschalierten Sachausgaben. Die Höhe wird auf der Basis eines Pauschalsatzes (Restkostenpauschale) in Höhe von 25 Prozent der Personalkostenpauschale ermittelt. Mit den Pauschalen sind sämtliche projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sowie indirekte Kosten abgegolten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Ergänzend zu Nummer 5.3.2.1 der VV zu § 44 LHO M V ist im Zuwendungsbescheid folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

„Soweit es aufgrund der Pauschalisierung der Ausgaben zu einer Überföderung kommt, kann der die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigende Teilbetrag beim Zuwendungsempfänger verbleiben und von ihm frei verwendet werden.“

- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, sich im Zeitraum der Zuwendung nicht selbst als Träger an einer ambulanten medizinischen Einrichtung, die er beraten hat oder die in Konkurrenz zu einer von ihm beratenen Einrichtung steht, zu beteiligen.
- 6.3 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, das durch das Land zur Abwicklung der Zuwendung kostenfrei zur Verfügung gestellte IT-System zu verwenden.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten und auf eine Förderung des Vorhabens durch den ESF+ hinzuweisen.
- 6.5 Weiterhin ist der Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten den zuständigen Ministerien, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den ESF+ sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuwendung und für die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.6 Mit dem Zuwendungsbescheid sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:
- Europäischer Rechnungshof,
 - Europäische Kommission,
 - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
 - Europäische Staatsanwaltschaft,
 - Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
 - Prüfbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den ESF,
 - Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
 - ESF-Fondsverwaltung,
 - für die Umsetzung fachlich zuständiges Ministerium sowie
 - für die Umsetzung zuständige Bewilligungsbehörde.

7 Verfahren

7.1 Vorverfahren

- 7.1.1 Dem Antragsverfahren wird ein Interessenbekundungsverfahren vorangestellt. Die Grundlage zur Bewertung der Interessenbekundung stellt das jeweils eingereichte Konzept inklusive aller weiteren Unterlagen zum geplanten Beratungsangebot dar. Vertreterinnen und Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern werden im Rahmen des Auswahlprozesses durch die Gelegenheit zu einer fachlichen Stellungnahme beteiligt. Die Auswertung erfolgt auf der Basis eines Punktesystems. Die Interessenbekundungen werden durch das zuständige Fachreferat im für Gesundheit zuständigen Ministerium objektiv und unabhängig voneinander bewertet, im Team beraten und abschließend die endgültige Punktierung festgelegt. Die endgültige Auswahlentscheidung wird durch das für Gesundheit zuständige Ministerium getroffen.
- 7.1.2 Das Punktesystem beinhaltet verschiedene Bewertungskomplexe. Der erste Komplex behandelt die Eignung des Trägers. Dabei werden Kategorien wie die Struktur des Trägers, Erfahrungswerte und die Kenntnisse der aktuellen Versorgungssituation erfragt und bewertet. Im zweiten Komplex werden Informationen zum geplanten Konzept begutachtet. Dies beinhaltet Konzeptionen zur Struktur und Strategie inkl. eines Personalkonzepts, der Qualität sowie den Aufgabenfeldern der geplanten Beratung.
- 7.1.3 Erreichen mehrere Projekte die gleiche Gesamtpunktzahl im Interessenbekundungsverfahren, erfolgt die weitere Auswahl für diese Projekte über die Punktzahl des zweiten Komplexes „Konzept“.
- 7.1.4 Weitere Details zu den Inhalten und dem Ablauf des Interessenbekundungsverfahrens können dem Aufruf zur Interessenbekundung, veröffentlicht auf der Website des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport und auf der Website des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS), entnommen werden.

7.2 Antragsverfahren

- 7.2.1 Zuwendungen werden nach positiver Auswahlentscheidung im Vorverfahren auf schriftlichen Antrag gewährt.

7.2.2 Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind auf der Website des LAGuS hinterlegt. Dem Antrag ist das vollständige Konzept inklusive Finanzierungsplan aus dem Vorverfahren beizufügen.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird,
- b) ergänzend zu Nummer 5.3.1.2 der VV zu § 44 LHO durch den Zuwendungsbescheid zu bestimmen ist, dass die Auszahlung der ersten Rate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung erfolgt und sich der Zuwendungsempfänger ab der zweiten Mittelanforderung in elektronischer Form über den Umfang der bisher geleisteten Einheiten der Personalkostenpauschale zu erklären hat, und
- c) bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags ab der zweiten Mittelanforderung die geprüfte Erklärung nach Nummer 7.4 Buchstabe b sowie die Restkostenpauschale in Abhängigkeit von der Personalkostenpauschale berücksichtigt wird.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) die Verwendung der Zuwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis),
- b) der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen muss,
- c) der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht,
- d) der Sachbericht Auskunft über die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen geben muss,
- e) der zahlenmäßige Nachweis aus der Erklärung nach Maßgabe von Nummer 7.4 Buchstabe b für bereits abgerechnete Zeiträume sowie für den bis dahin noch nicht abgerechneten Projektzeitraum besteht,
- f) auf die Vorlage einer Belegliste verzichtet wird, aber spätestens mit dem Verwendungsnachweis die Belege zu etwaigen Drittmitteln einschließlich Nachweis des Zahlungseingangs in Kopie beizufügen sind, und
- g) sich die Bewilligungsbehörde die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vorbehält.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.